

Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG250036-G/U/Ga/pn

Mitwirkend: Ersatzrichter Dr. iur. Chr. Arnold
Gerichtsschreiber MLaw D. Gasser

Urteil vom 29. Januar 2026 (begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A. _____,
Beschuldigter

betreffend **Drohung etc. (Untersuchungsnr. ...)**

Privatklägerin

B. _____,

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 18. September 2025 (act. 13) ist diesem Entscheid beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot., S. 5)

Der Beschuldigte persönlich.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft I (act. 13 S. 4):

- "- Schuldigsprechung von A. _____ im Sinne der Anklageschrift
- Anrechnung der erstandenen Haft von 2 Tagen
- Bestrafung mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 30.00 (entsprechend CHF 3'000.00) sowie einer Busse von CHF 1'000.00. Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'416.20)"

2. Der Privatklägerin (act. 8/2, sinngemäss; act. 16):

- "1. Samsung Galaxy Z in Schwarz
- 2. Iphone XR in weiss
- 3. Asus Labtop
- 4. Kleider

5. 3 Monatsmitte nicht bezahlt mehr als 2000 tausend Fr plus 318 fr Heizung kosten
6. 1000 fr hat er mir verrechnet obwohl der Vermieter gesagt hat, dass er die Wohnung gar nicht geputzt hat."
7. Der Beschuldigte A._____ sei angemessen zu bestrafen.

3. Des Beschuldigten (Prot., S. 38 ff., sinngemäss):

1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Es seien das Notizbuch und das Mobiltelefon der Marke Samsung, faltbar, schwarz, inklusive Ladekabel, Asservat-Nr. A019'367'125, an den Beschuldigten herauszugeben.
3. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens seien ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen.
4. Auf die Zusprechung einer Entschädigung sei zu verzichten.

Erwägungen:

I. Einleitung

1. Ausgangslage

1.1. Der Beschuldigte und die Privatklägerin führten ab dem Jahr 2019 oder 2020 eine mehrjährige Beziehung und wohnten auch zusammen (act. 4/1 S. 5 f.; act. 4/2 S. 7; siehe act. 3/1 S. 5). Im Laufe der Beziehung soll der Beschuldigte unterschiedliche Delikte begangen haben. Die Anklägerin erhebt zusammengefasst die folgenden strafrechtlichen Vorwürfe: Zum einen soll der Beschuldigte über einen längeren Zeitraum, das heisst ab dem Jahr 2021 bis zum 17. November 2024, die Privatklägerin wiederholt tätlich angegangen haben, weshalb sie mehrfach Hämatome und Schmerzen erlitten habe (Art. 126 Abs. 2 StGB; *Anklagevorwurf 1*). Zum anderen habe ihr der Beschuldigte am 27. November 2023 gedroht, er werde sie und ihre Eltern umbringen sowie Nacktbilder von ihr veröffentlichen (Art. 180 StGB; *Anklagevorwurf 2*). Überdies soll der Beschuldigte zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt ohne Einwilligung und Wissen der Privatklägerin Nacktvideos von ihr angefertigt haben (Art. 179^{quater} StGB; *Anklagevorwurf 3*). Schliesslich habe sich der Beschuldigte der üblen Nachrede schuldig gemacht, indem er unterschiedliche Bilder der Privatklägerin mit ehrverletzenden Texten versehen und dann veröffentlicht habe (Art. 173 Ziff. 1 StGB; *Anklagevorwurf 4*) (act. 13 S. 2 f.).

1.2. Der Beschuldigte bestreitet die Vorwürfe und beantragt einen Freispruch (Prot. S. 13 ff. und 38).

2. Prozessgeschichte

2.1. Mit Anklageschrift vom 18. September 2025 (Poststempel: 22. September 2025) erhob die Anklägerin Anklage beim hiesigen Einzelgericht und stellte die obgenannten Anträge (act. 13). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2025 wurde den Parteien die Gerichtsbesetzung bekannt gegeben. Es wurde ihnen Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Der Privatklägerin wurde zudem Frist angesetzt, um ihre Zivilklage zu begründen und zu beziffern und der Beschuldigte

wurde aufgefordert, das Datenerfassungsblatt samt Unterlagen einzureichen (act. 14).

2.2. Mit undatierter Eingabe (Poststempel: 6. November 2025) stellte die Privatklägerin die vorerwähnten Anträge (act. 16). Die Eingabe der Privatklägerin wurde den Parteien zugestellt mit dem Hinweis, dass im Rahmen der Hauptverhandlung die Möglichkeit bestehe, dazu Stellung zu nehmen (act. 17/1; act. 18/1).

2.3. Mit Vorladung vom 12. November 2025 wurde die Hauptverhandlung auf den 27. Januar 2026 angesetzt (act. 20).

2.4. Am 27. Januar 2026 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. S. 5 ff.). Der Beschuldigte wurde zur Person und zur Sache befragt (Prot. S. 7 ff.). Schliesslich erstattete der Beschuldigte seinen Vortrag und erhielt die Gelegenheit zum Schlusswort (Prot. S. 38 ff.). Nach Erstattung des Schlusswortes vertagte der Richter auf Wunsch des Beschuldigten die mündliche Eröffnung des Urteils (Prot. S. 41).

2.5. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung fand am 29. Januar 2026 statt. Das vorliegende Urteil wurde dem Beschuldigten im Dispositiv eröffnet und im Sinne von Art. 84 Abs. 1 StPO mündlich begründet (Prot. S. 42 ff.).

2.6. Die Privatklägerin teilte dem hiesigen Gericht am 3. Februar 2026 telefonisch mit, sie sei mit dem Entscheid nicht einverstanden und wolle Berufung "erheben"; sie wurde darauf hingewiesen, dass sie schriftlich Berufung anmelden oder dies mündlich zu Protokoll geben müsse (Prot. S. 47).

2.7. Mit Eingabe vom 2. Februar 2026 (Poststempel: 3. Februar 2026) verlangte die Privatklägerin fristgerecht eine schriftliche Begründung des Urteils (act. 28), weshalb den Parteien eine solche zuzustellen ist (Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO).

II. Prozessuales

1. Formelle Anforderungen an die Anklage / Antragsfrist

1.1. Mit dem Eingang der Anklageschrift wird das Verfahren beim Gericht rechtshängig, womit die Befugnisse im Verfahren auf das Gericht übergehen (Art. 328

Abs. 1 und 2 StPO). Die Verfahrensleitung prüft alsdann, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt und die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind sowie ob Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 329 Abs. 1 lit. a–c StPO). Bei Antragsdelikten stellt ein gültig gestellter Strafantrag eine Prozessvoraussetzung dar; es ist insbesondere die Einhaltung der dreimonatigen Antragsfrist (Art. 31 StGB) zu prüfen (Jonas Achermann, in: Niggli / Heer / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 329 N 45). Die Auslösung der Antragsfrist setzt – entgegen dem Wortlaut von Art. 31 StGB – die Kenntnis des Täters sowie die Kenntnis der Tat voraus (Christof Riedo, in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 31 N 6). Neben der Person des Täters ist mithin erforderlich, dass dem Antragsberechtigten die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente bekannt sind (BGer 6P.63/2006 vom 25. August 2006, E. 3.1). Ohne Belang ist hingegen das Wissen um die rechtliche Qualifikation der Tat (Riedo, a.a.O., Art. 31 N 15).

1.2. Die Privatklägerin stellte am 2. Dezember 2024 Strafantrag und verlangte die Bestrafung des Beschuldigten wegen "Tätlichkeit, Drohung, Verleumdung [recte: üble Nachrede], Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte" (act. 2/1). Sofern es sich bei den in der Anklage genannten Tatbeständen (siehe act. 13; Anklagevorwürfe 1–4) um Antragsdelikte handelt, ist nachfolgend zu prüfen, ob die dreimonatige Antragsfrist im Zeitpunkt der Stellung des Strafantrags abgelaufen war oder nicht.

1.3. Tätlichkeiten werden grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt (Art. 126 Abs. 1 StGB). Isoliert betrachtet hat die Privatklägerin zumindest hinsichtlich des Vorfalls vom 17. November 2024 fristgerecht Strafantrag gestellt. Daneben ist Folgendes anzumerken: Der Täter wird ausnahmsweise von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an schutzbefohlenen Personen (zum Beispiel Konkubinatspartner) begeht (siehe Art. 126 Abs. 2 lit. a–c StGB). Gemäss Anklage soll der Beschuldigte ab dem Jahr 2021 bis zum 17. November 2024 wiederholt Tätlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin begangen haben. Angeklagt ist somit ein Officialdelikt. Die Frist zur Stellung eines Strafantrags ist hinsichtlich des Anklagevorwurfs 1 so-

mit nicht erheblich und es liegt diesbezüglich kein Prozesshindernis vor. Dasselbe gilt im Ergebnis hinsichtlich des Anklagevorwurfs 2: Zwar habe der Beschuldigte dieses Delikt bereits am 27. November 2023 begangen (act. 13 S. 2), weshalb die Frist zur Stellung eines Strafantrags am 2. Dezember 2024 an sich längstens abgelaufen wäre. Da die Drohung gegenüber schutzbefohlenen Personen aber ebenfalls von Amtes wegen verfolgt wird (siehe Art. 180 Abs. 2 lit. a–b StGB), ist die Antragsfrist vorliegend unbeachtlich. Mit Blick auf den Anklagevorwurf 3 lassen sich der Anklage und den Untersuchungsakten keine Anhaltspunkte entnehmen, wann dieses Delikt stattgefunden haben soll (siehe act. 13 S. 3; act. 3/1 S. 3 ff.; act. 4/2 S. 8). Hinsichtlich des Anklagevorwurfs 3 ist der Sachverhalt auch sonst äusserst knapp beschrieben und die Anklägerin erhebt keine Vorwürfe, die als ausreichend konkret bezeichnet werden könnten. Es ist somit zweifelhaft, ob die Anklageschrift in diesem Punkt überhaupt den gesetzlichen Anforderungen genügt. Im Übrigen wäre aber auch davon auszugehen, dass die Antragsfrist im Zeitpunkt der Stellung des Strafantrags, das heisst am 2. Dezember 2024, abgelaufen war (siehe act. 4/1). Bei Art. 179^{quater} StGB handelt es sich um ein reines Antragsdelikt und aus diesem Grund ist eine Verfolgung der Tat ohne rechtzeitig gestellten Strafantrag nicht möglich. Schliesslich soll der Beschuldigte am 2. Dezember 2024 eine üble Nachrede zum Nachteil der Privatklägerin begangen haben (act. 13 S. 3). Bei Art. 173 StGB handelt es sich ebenfalls um ein reines Antragsdelikt. Da die Privatklägerin den Strafantrag gleichentags gestellt hat, ist die dreimonatige Antragsfrist hinsichtlich des Anklagevorwurfs 4 jedoch gewahrt.

2. Zwischenergebnis

2.1. Kann ein Urteil definitiv nicht ergehen, stellt das Gericht das Verfahren ein, nachdem es den Parteien und weiteren durch die Einstellung beschwerten Dritten das rechtliche Gehör gewährt hat (Art. 329 Abs. 4 S. 1 StPO). Soll das Verfahren nur in einzelnen Anklagepunkten eingestellt werden, so kann die Einstellung zusammen mit dem Urteil ergehen (Art. 329 Abs. 5 StPO). Diese prozessökonomisch begründete Vereinfachung sollte das Gericht den Parteien möglichst früh ankündigen, damit diese ihren Aufwand, etwa in den Parteivorträgen, der neuen Ausgangslage anpassen können (Achermann, a.a.O., Art. 329 N 73). Die Einstellung des

Verfahrens kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 329 Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit Art. 320 Abs. 4 StPO).

2.2. Mit Blick auf die obigen Erwägungen steht fest, dass die Anklageschrift hinsichtlich der Anklagevorwürfe 1, 2 und 4 den gesetzlichen Anforderungen genügt und auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind zu bejahen. Hinsichtlich des Anklagevorwurfs 3 (Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahme-geräte zum Nachteil der Privatklägerin) genügt die Anklageschrift den formellen Anforderungen hingegen nicht und zudem ist die dreimonatige Antragsfrist nicht eingehalten. Folglich ist das Verfahren in diesem Anklagepunkt einzustellen.

III. Beweisregeln und Grundsätze der Beweiswürdigung

1. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfene Tat, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Aus der in Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten Unschuldsvermutung folgt, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld der beschuldigten Person zu beweisen. Die Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung muss gestützt auf alle vorhandenen und verwertbaren Beweise begründbar und für einen verständigen Menschen objektiv nachvollziehbar sein. Eine Verurteilung darf nur ergehen, wenn das Strafgericht über jeden vernünftigen Zweifel überzeugt ist, dass sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen in tatsächlicher Hinsicht vorliegen. Gefordert ist ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit (Esther Tophinke, in: Niggli / Heer / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 10 N 83).

2. Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugungen (Grundsatz der freien Beweiswürdigung, Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht darf nicht nach festen Beweisregeln vorgehen, sondern muss aufgrund der persönlichen Überzeugung darüber entscheiden, ob eine Tatsache als bewiesen angesehen wird oder nicht (Wolfgang Wohlers, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, StPO, Art. 1–195, 4. Aufl., Zürich 2026, Art. 10 N 25). Die hierzu erforderliche Überzeugung ist er-

reicht, wenn vernünftigerweise ein gegenteiliger Sachverhalt nicht wahrscheinlich ist und demzufolge daran keine erheblichen Zweifel (mehr) bestehen (Wolfgang Wohlers, a.a.O., Art. 10 N 13; siehe BGE 127 I 38 E. 2a).

3. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher, sich aus den Akten und der Hauptverhandlung ergebenden Umstände zu untersuchen, welche Sachverhaltsdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Abwägung von Aussagen ist zwischen Glaubwürdigkeit einer Person und Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden. Die Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung vor allem auch aus den persönlichen Beziehungen und den Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Aussagenden kommt nach neueren Erkenntnissen kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus wichtiger für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (siehe BGer 6B_692/2011 vom 9. Februar 2012, E. 1.4; OGer ZH SB220107 vom 20. Dezember 2023, E. III.C.2).

4. Es ist deshalb im Besonderen die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen zu prüfen bzw. der Aussageinhalt zu analysieren und kritisch zu würdigen. Um eine Aussage als zuverlässig taxieren zu können, ist zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten Widersprüche enthält, ob sie in ihrem Kerngehalt stimmig und der sich aus ihr ergebende Ablauf logisch und schlüssig ist sowie ob sie (soweit das objektiv möglich ist) anhand erstellter Sachverhalte korrekt verifizierbar ist. Zu achten ist insbesondere auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- und Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (siehe zum Ganzen Rolf Bender / Robert Häcker / Volker Schwarz, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 6. Aufl., München 2025, Rz. 313 ff.; Rolf Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 1985, S. 53 ff.; Volker Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen,

Plädoyer 2/97, S. 28 ff.; Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316).

5. Nach der Maxime *in dubio pro reo* muss das Gericht den Beschuldigten freisprechen, wenn es nicht sämtliche schuld- und strafbegründenden Tatsachen als nachgewiesen erachtet. Das Gericht darf sich aufgrund dieser Maxime zudem nicht von einem Sachverhalt überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und unüberwindliche Zweifel bestehen bleiben, ob sich der angeklagte Sachverhalt verwirklicht habe (BGE 120 Ia 31 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

6. Nachfolgend sind die Anklagevorwürfe 1, 2 und 4 gesondert zu untersuchen, wobei in einem ersten Schritt und unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen Grundsätze zu prüfen ist, ob sich der jeweils angeklagte Sachverhalt erstellen lässt.

IV. Wiederholte Tötlichkeiten (Anklagevorwurf 1)

1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin wirft dem Beschuldigten unter anderem wiederholte Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin vor. So habe der Beschuldigte die Privatklägerin ab circa dem Jahr 2021 bis zum 17. November 2024 in der gemeinsamen Wohnung an der C.____-strasse 1, D.____, immer wieder mit der Hand und der Faust am Oberkörper und Gesäss geschlagen; zudem habe er sie mit dem Gurt beim unteren Rücken am Gesäss geschlagen. Des Weiteren habe er sie während der Beziehung immer wieder mit seinen Füßen getreten. Dadurch habe die Privatklägerin Hämatome erlitten und an mehreren Tagen Schmerzen gehabt. Unter anderem sei sie vom Beschuldigten wie folgt geschlagen worden: An einem nicht näher bestimm- baren Datum, um circa 4:00 Uhr, habe er sie im gemeinsamen Schlafzimmer mit der offenen Hand auf die linke Wange, auf den Unterarm und auf der Seite des Rückens geschlagen. Am 17. November 2024 habe er ihr mit seinem Mobiltelefon Schmerzen zugefügt, indem er dieses aus circa zwei Metern Distanz auf ihr Gesäss geworfen habe. Durch das Verhalten des Beschuldigten habe die Privatklägerin

immer wieder Schmerzen und teilweise auch Hämatome erlitten, was der Beschuldigte gewollt oder zumindest in Kauf genommen habe (act. 13 S. 2).

2. Aussagen der Privatklägerin

2.1. Die Privatklägerin gab am 2. Dezember 2024 gegenüber der Kantonspolizei Zürich an, sie habe sich dazu entschieden, zur Polizei zu gehen, weil sie nicht mehr mit dem Beschuldigten zusammenleben wolle. Es gehe um häusliche Gewalt und der Beschuldigte sei sehr aggressiv. Bereits Mitte November habe sie mit ihm darüber sprechen wollen; er habe ihr jedoch nicht zuhören wollen. Der Beschuldigte habe sein Handy nach ihr geworfen und sie rechts am Gesäss getroffen. Er habe ihr in der Folge gesagt, sie solle das Maul halten, da er sie sonst ins Zimmer einsperren werde. Daraufhin habe sie nichts mehr gesagt. Am 17. November 2024 habe sie sich schliesslich dazu entschieden, doch etwas zu sagen, und zwar, dass er sie in Ruhe lassen solle. Der Beschuldigte habe gesagt, er werde sie lassen, und sei mit einem Kollegen weggegangen. Sie selbst sei daraufhin zu ihrer Mutter nach E._____ gegangen (act. 4/1 S. 2). Sie, die Privatklägerin, könne nicht genau sagen, wann es zu Tätlichkeiten gekommen sei, aber es sei immer wieder vorgekommen. Der Beschuldigte habe ihr zum Beispiel gesagt, sie dürfe keinen Kontakt zu ihren Eltern haben, und wenn sie Kontakt mit ihnen gehabt habe, habe er wieder damit angefangen. Er habe sie fest mit dem Gurt geschlagen, oder aber mit der Faust. Sie habe mehrfach Hämatome gehabt, teilweise über Wochen. Der Beschuldigte habe sie auch getreten. Die Parteien seien etwa fünf Jahre zusammen gewesen. Vor etwa drei Jahren habe er sie das erste Mal geschlagen. Von den Verletzungen habe sie keine Fotos mehr, weil sie diese gelöscht habe. Auf einer Skala von eins bis zehn hätten sich die Schläge jeweils wie eine zehn für sie angefühlt; der Beschuldigte sei zwar nicht gross oder kräftig, aber er schlage heftig zu. Sie sei von ihm mit der flachen Hand, der Faust, dem Gurt geschlagen oder sogar mit den Füßen getreten worden. Er habe sie überall geschlagen, auch im Gesicht. Der Beschuldigte habe sie das letzte Mal Mitte November mit dem Handy geschlagen. Er habe sie da auch schlagen wollen, aber sie habe die Türe noch schliessen können. Der Beschuldigte habe gesagt, sie solle ihren Mund halten oder er werde sie in ein Zimmer sperren (act. 4/1 S. 5).

2.2. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. April 2025 sagte die Privatklägerin sinngemäss aus, sie sei zur Polizei gegangen, weil der Beschuldigte sie jahrelang betrogen, sie bedroht und Fotos von ihr veröffentlicht habe. Am 17. November 2024 sei sie ausgezogen (act. 4/2 S. 4). Davor sei es an einem Dienstag zu Tätlichkeiten gekommen, wobei sie sich an das genaue Datum nicht erinnern könne. Es sei jedenfalls vor dem 17. November 2024 und nach 18:30 Uhr gewesen. Konkret habe der Beschuldigte ihr das Handy nachgeworfen und sie am Gesäss getroffen. Dann sei er laut geworden. Als er gedroht habe, sie in das Zimmer zu sperren, habe sie nichts mehr gesagt (act. 4/2 S. 5). Es sei immer wieder zu Vorfällen gekommen; dann habe es zwischendurch wieder Pausen gegeben. Eine Woche lang habe sie sogar Hämatome am ganzen Körper gehabt. Von der Anklägerin darauf angesprochen, ob sie sich an konkrete Vorfälle erinnern könne, meinte die Privatklägerin, es sei immer wieder vorgekommen. Er habe sie zweimal in den Bauch geschlagen, mit den Fäusten und Füßen, im Wohn- und Schlafzimmer. Beim ersten Vorfall, an den sie sich erinnern könne, hätten sie Besuch von einem Kollegen des Beschuldigten gehabt. Es sei morgens um 4:00 Uhr sehr laut gewesen. Sie habe dem Beschuldigten dann geschrieben, sie könne nicht schlafen und müsse morgen in die Schule gehen. Er habe ihr dann eine Ohrfeige auf die linke Gesichtsbäcke gegeben und ihr auf der rechten oder linken Seite des Rückens Knoten gemacht. Sie könne sich aber nicht mehr erinnern, wann das geschehen sei (act. 4/2 S. 6). Das erste Mal sei es im Jahr 2019 oder 2020 passiert und das letzte Mal vor dem 17. November 2024, eben an diesem Dienstag; das genaue Datum wisse sie nicht mehr, es sei aber im November gewesen. Am Anfang habe es mit Ohrfeigen, Knoten und Tritten angefangen. Es sei dann immer schlimmer geworden mit Boxen und dem Gurt. Sie habe jeweils Hämatome und Schmerzen davongetragen. Die Schmerzen hätten drei bis vier Tage angehalten, aber die Hämatome seien länger sichtbar gewesen. Der Beschuldigte habe sie vor allem am Oberkörper und am Gesäss geboxt, mit dem Gurt habe er sie am Rücken und Gesäss geschlagen. Sie habe manchmal auch Hämatome am Oberarm gehabt (act. 4/2 S. 7). Nach dem Vorfall mit dem Handy habe sie keine Verletzungen davongetragen, aber einige Tage Schmerzen verspürt. Der Wurf sei aus etwa zwei

Metern Distanz erfolgt, das Handy sei danach wohl kaputtgegangen, weil es auf den Boden gefallen sei (act. 4/2 S. 8).

2.3. Mit undatierter Eingabe (Poststempel: 6. November 2025) stellte die Privatklägerin mehrere Anträge, die auf die Herausgabe von Sachen und die Geltendmachung von Zivilansprüchen abzielen. Die Privatklägerin führte sodann aus, der Beschuldigte habe Sprachnachrichten von seinem Account versendet und darin betont, er hätte sie schon lange umgebracht, wenn sie im F._____ [Land in Asien] wäre. Er habe betont, er werde sie nicht in Ruhe lassen und er habe viele Pläne für sie (act. 16).

2.4. Die Privatklägerin hat an der Hauptverhandlung vom 27. bzw. 29. Januar 2026 nicht teilgenommen. Es liegen daher keine weiteren Ausführungen von ihr im Recht.

3. Aussagen des Beschuldigten

3.1. Der Beschuldigte wurde am 4. Dezember 2024 polizeilich einvernommen und stritt dabei ab, dass es in den Jahren 2021 bis 2024 zu wiederholten Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin gekommen sei (act. 3/1 S. 1). Er werde zu den Vorwürfen detailliert Stellung nehmen, wenn sein Anwalt anwesend sei. Es treffe nicht zu, dass er der Privatklägerin Mitte November 2024 ein Handy nachgeworfen habe. Das sei gar nicht möglich gewesen, weil sie bei ihren Eltern gewesen sei. Die Privatklägerin werfe ihm nur deshalb vor, er habe sie tödlich angegangen, weil ihre Familie sie seit fünf Jahren mit einem anderen ... [Person aus F._____] verheiraten wolle. Vor eineinhalb Jahren habe die Familie einen Cousin dafür bestimmt. Die Privatklägerin habe dies aber nicht gewollt. Er, der Beschuldigte, werde nun mit den Vorwürfen überrumpelt und müsse sich deshalb zuerst mit seinem Anwalt über das weitere Vorgehen besprechen. Vor Kurzem seien Leute aus G._____ bei ihnen gewesen. Die Privatklägerin habe dann eine gute Zeit gehabt und gelacht; es sei komisch, dass sie niemandem gesagt habe, was sie ihm nun vorwerfe. Die Privatklägerin und er hätten über Skype geheiratet. Ihre Familie habe ihn als Ehegatten aber nie akzeptiert (act. 3/1 S. 2). Sie hätten zusammen gewohnt

und seien in den letzten sechs Jahren auch intim gewesen (act. 3/1 S. 5). Sie seien ein Paar gewesen, das alle toll gefunden hätten (act. 3/1 S. 7).

3.2. Am 5. Dezember 2024 führte die Anklägerin eine Hafteninvernahme durch. Der Beschuldigte stritt dabei ab, dass es ab dem Jahr 2021 bis zum 17. November 2024 zu wiederholten Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatkägerin gekommen sei (act. 3/3 S. 2 f.).

3.3. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. April 2025 nahm der Beschuldigte Stellung zu den Aussagen der Privatkägerin, die er zuvor per Videoübertragung mitverfolgen konnte (siehe act. 4/2 S. 1). So bestritt der Beschuldigte mit Verweis auf seine Arbeitsstellen, dass er aggressiv sei. Er habe der Privatkägerin vor dem 17. November 2024 nur gesagt, sie solle ruhig sein. Er sei nämlich daran gewesen, Rechnungen an die Kunden zu schicken, und habe Fehler vermeiden wollen. Seit 2018 versuche ihre Familie, sie zu trennen. Ihre Familie habe ihn umbringen wollen. Sie habe nicht gewollt, dass er mit ihr zusammen sei (act. 3/4 S. 3). Von 2020 bis Ende 2023 sei sie zweimal in den H._____ [Land in Asien] [F._____] gereist. Beide Male sei sie verletzt zu ihm zurückgekommen. Sie habe geweint und erzählt, ihr Bruder und ihr Vater hätten sie geschlagen. Ihr ganzer Körper sei blau gewesen (act. 3/4 S. 4). Er habe der Privatkägerin dann empfohlen, nicht mehr zu ihren Eltern zu gehen. Im August sei sie dann oft aggressiv gewesen, weil sie keinen Kontakt zu ihren Eltern gehabt habe. Tatsächlich habe sie aber Kontakt zu ihren Eltern gehabt. Die Privatkägerin habe auch seine Eltern in I._____ [Land in Asien] kennenlernen wollen. Sie hätten Pläne gehabt, hier in der Schweiz zu heiraten, sobald die Privatkägerin aus I._____ zurück sei. Er sei schockiert: Zuerst hätten sie keine negativen Punkte in ihrem Leben gehabt und nun werde er mit diesen Vorwürfen konfrontiert. Die Privatkägerin habe psychische Probleme (act. 3/4 S. 4).

3.4. Am 18. September 2025 wurde der Beschuldigte in der Schlusseinvernahme ein weiteres Mal durch die Anklägerin zur Sache befragt. Er sagte aus, an den bisherigen Einvernahmen die Wahrheit erzählt zu haben. Der Beschuldigte bestritt auch an der Schlusseinvernahme, wiederholte Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatkägerin begangen zu haben; insbesondere der Vorfall vom 17. November 2024

stimme nicht. An diesem Tag hätten er und die Privatklägerin Gäste zu Besuch gehabt. Er könne sonst nichts mehr dazu sagen, weil er von der Staatsanwältin unter Druck gesetzt werde. Die Tötlichkeiten seien im Übrigen vom Bruder und den Eltern der Privatklägerin ausgegangen (act. 3/5 S. 3). Im Nachgang zur Schluss- einvernahme hat der Beschuldigte bei der Anklägerin ein Notizbuch und weitere Beweismittel (act. 3/6) abgegeben, die seine Unschuld beweisen sollen (siehe act. 3/5 S. 2).

3.5. An der Hauptverhandlung vom 27. Januar 2026 bestritt der Beschuldigte den Anklagevorwurf 1 vollständig. Er führte aus, wenn solche Sachen vorgefallen wären, dann hätte doch irgendjemand in der Nachbarschaft oder in der Umgebung etwas davon gehört (Prot. S. 13). Von circa 2020 oder 2021 bis 2025 habe er mit der Privatklägerin zusammen an der C.____-strasse 1, D.____, gelebt. Die gemeinsame Wohnung habe er nur genommen, damit die Privatklägerin zu ihm ziehen könne, weil sie ihre Familie verlassen habe. Sie seien auch verlobt gewesen (Prot. S. 14 f.). Die Beziehung mit der Privatklägerin habe im Jahr 2019 begonnen und bis Ende 2024 gedauert. Der Beschuldigte bestritt, die Privatklägerin mit einem Gurt beim unteren Rücken am Gesäss geschlagen zu haben. Er könne dies aber leider nicht beweisen. Es stimme auch nicht und sei lächerlich, dass er die Privatklägerin während der Beziehung immer wieder mit den Füßen getreten habe. Sie habe zwar Hämatome und Schmerzen erlitten, diese seien ihr aber nicht von ihm zugefügt worden. Die Privatklägerin habe jedoch immer wieder Probleme mit ihrer eigenen Familie beziehungsweise ihren Eltern gehabt. Der Beschuldigte verwies sinngemäss auf das in den Akten befindliche Notizbuch (act. 3/6) und führte aus, darin befänden sich handschriftliche Notizen der Privatklägerin auf J.____, die zeigten, wie diese leide und was ihre Familie ihr angetan habe (Prot. S. 15). Der Richter forderte den Beschuldigten anschliessend auf, die seines Erachtens relevanten Textstellen mit Klebezetteln zu markieren und diese mit Nummern zu versehen, damit die Dolmetscherin die betreffenden Stellen übersetzen könne (Prot. S. 16). Die übersetzte Textstelle enthält die mutmassliche Beschreibung einer Person, welche durch ihre Verwandten (namentlich Mutter und Vater) körperlich misshandelt wurde, indem man ihr unter anderem Schläge und Verbrennungen zufügte (act. 3/6 Nr. 1; Prot. S. 16 f.). Der Beschuldigte weinte während der Übersetzung

(Prot. S. 16). Er führte aus, die Privatklägerin habe das geschrieben. Das Notizbuch habe eigentlich ihm gehört und er habe darin auch selbst geschrieben; er habe es von seinem Coach erhalten, um darin Übungen zu machen und seinen Wortschatz aufzubauen. Die Privatklägerin habe das gewusst. Er glaube, dass sie in sein Notizbuch geschrieben habe, damit er irgendwann davon erfahre; daneben habe noch eine Blume gelegen. Der Beschuldigte bestreitet, die Privatklägerin mit der offenen Hand auf die linke Wange sowie auf den Unterarm und auf der Seite des Rückens geschlagen zu haben. Er könne nur sagen, dass die Privatklägerin jedes Mal, nachdem sie ihre Familie besucht hatte, mit Schürfungen, Platzwunden und Rötungen zurückgekommen sei (Prot. S. 17). Die Vorfälle hätten sich nicht nur bei ihrer Familie in E._____ ereignet; einmal habe man sie in den F._____ genommen, um sie mit jemandem zwangsweise zu verheiraten. Die Privatklägerin habe sich jedoch gewehrt. Als sie in die Schweiz zurückgekehrt sei, habe er sie aufgrund der Gewaltanzeichen kaum wiedererkannt. Die Privatklägerin habe auch hierüber geschrieben. Der Beschuldigte bestritt in der Folge auch die weiteren, von der Anklägerin erhobenen Vorwürfe (Prot. S. 18). Von seiner Seite sei keine Gewalt ausgegangen. Er habe immer versucht, die Privatklägerin liebevoll zu behandeln, weil er gewusst habe, was sie durchmache. Sie sei dagegen reizbar und aggressiv gewesen. Die Trennung sei schliesslich von der Privatklägerin ausgegangen. Auf Vorhalt von act. 3/6 führte der Beschuldigte aus, das Foto mit den angeblichen Verletzungen der Privatklägerin habe er gemacht (Prot. S. 19). Er habe diese Verletzungen dokumentieren wollen und ihr gesagt, sie solle damit zur Polizei gehen. Die Privatklägerin habe aber nie auf ihn gehört (Prot. S. 20).

4. Weitere Beweismittel

Die Kantonspolizei Zürich führte am 3. Dezember 2024 eine Hausdurchsuchung beim Beschuldigten durch (act. 5/5). Dabei wurden zwei Mobiltelefone sichergestellt (act. 5/6). Der Beschuldigte verzichtete im Anschluss auf eine Siegelung der Geräte (act. 5/7). Eine Auswertung der beschlagnahmten Mobiltelefone fand soweit ersichtlich jedoch nicht statt und es sind deshalb keine entsprechenden Beweismittel vorhanden. Des Weiteren übergab der Beschuldigte den Strafverfolgungsbehörden im Anschluss an die Schlusseinvernahme vom 18. September 2025 ein Notiz-

buch (act. 3/6; siehe act. 3/5 S. 2). Die Anklägerin hat den Inhalt des Notizbuches soweit ersichtlich nicht übersetzen lassen. An der Hauptverhandlung vom 27. Januar 2026 wurde das Notizbuch im Rahmen der Befragung des Beschuldigten stellenweise übersetzt (siehe Prot. S. 16 f. und 33 ff.).

5. Würdigung

5.1. *Glaubwürdigkeit der Involvierten*

5.1.1. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten gilt es nachfolgend zu berücksichtigen, dass dieser gesetzlich nicht zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet ist (siehe Art. 113 Abs. 1 stopp). Er dürfte ferner – als vom vorliegenden Strafverfahren unmittelbar Betroffener – ein legitimes Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Seine Aussagen sind daher mit entsprechender Vorsicht zu würdigen. Konkrete Hinweise, die geeignet wären, seine Glaubwürdigkeit herabzusetzen, sind aus den Akten jedoch nicht ersichtlich. Die Aussagen des Beschuldigten sind folglich mit der erwähnten Vorsicht, aber ansonsten unvoreingenommen, zu würdigen.

5.1.2. Die Privatklägerin wurde im Vorverfahren als Auskunftsperson einvernommen und auf die Straffolgen der falschen Anschuldigung, der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung (Art. 303, 304 und 305 stopp) hingewiesen (act. 4/1 S. 1; act. 4/2 S. 2). An der polizeilichen Einvernahme vom 2. Dezember 2024 wurde der Privatklägerin gesagt, sie sei nicht zur Aussage verpflichtet und könne diese verweigern (act. 4/1 S. 1), wohingegen sie an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. April 2025 darauf hingewiesen wurde, dass sie grundsätzlich zur Aussage verpflichtet sei, diese aber verweigern könne, wenn sie sich selbst oder eine ihr nahestehende Person belasten würde (act. 4/2 S. 2). Der Beschuldigte bringt sinngemäss vor, die Privatklägerin habe ihn nur deshalb angezeigt, weil ihre Familie Druck auf sie ausübe (Prot. S. 15, 32, 38; siehe act. 3/1 S. 2). Die Privatklägerin hat grundsätzlich ein Interesse am Ausgang des Verfahrens, zumal sie eine mehrjährige Beziehung mit dem Beschuldigten führte, mit ihm zusammenlebte und im vorliegenden Verfahren Zivilansprüche geltend macht (siehe act. 16). Entsprechend sind ihre Aussagen mit Vorsicht zu würdigen. Abge-

sehen davon bestehen aber auch bei ihr keine konkreten Hinweise auf eine herabgesetzte Glaubwürdigkeit.

5.2. Würdigung der Beweismittel (insbesondere Glaubhaftigkeit der Aussagen)

5.2.1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte mit der Privatklägerin über mehrere Jahre eine Beziehung führte. Sodann ist erwiesen, dass die Parteien von 2021 bis zum 17. November 2024 – das heisst im mutmasslichen Tatzeitraum – gemeinsam an der C.____-strasse 1, D.____, lebten (act. 4/1 S. 5 f.; act. 4/2 S. 7; Prot. S. 14 f.; siehe act. 3/1 S. 5).

5.2.2. In der Anklage wird dem Beschuldigten unter anderem vorgeworfen, er habe der Privatklägerin am 17. November 2024 ein Mobiltelefon nachgeworfen und sie damit am Gesäss getroffen. Die damit zusammenhängenden Aussagen des Beschuldigten sind teilweise widersprüchlich: So gab er an der polizeilichen Einvernahme vom 4. Dezember 2024 zu Protokoll, das sei gar nicht möglich gewesen, weil die Privatklägerin an diesem Datum bei ihren Eltern gewesen sei (act. 3/1 S. 2). An der Schlusseinvernahme vom 18. September 2025 stritt er den Vorwurf zwar ebenfalls ab, führte zur Begründung nun aber aus, an besagtem Tag hätten sie Gäste zu Besuch gehabt. An der Hauptverhandlung vom 27. Januar 2026 sagte der Beschuldigte wiederum aus, er habe der Privatklägerin das Mobiltelefon nicht nachgeworfen, begründete dies jedoch nicht mehr konkret (Prot. S. 18); er präzierte auf Nachfrage, er könne sich nicht mehr erinnern, was er am 17. November 2024 gemacht habe (Prot. S. 20). Im Übrigen hat der Beschuldigte durchgehend ausgesagt, er habe die Privatklägerin nie tätlich angegangen und die behaupteten Vorwürfe seien unzutreffend (act. 3/1 S. 2 f.; act. 3/3 S. 2 f.; act. 3/5 S. 3; Prot. S. 13).

5.2.3. Es ergibt sich einzig aus den Aussagen der Privatklägerin, dass der Beschuldigte Tätlichkeiten zu ihrem Nachteil begangen haben soll. Dabei gab die Privatklägerin an der polizeilichen Einvernahme vom 2. Dezember 2024 zu Protokoll, sie könne nicht genau sagen, wann es zu Tätlichkeiten gekommen sei, aber es sei immer wieder vorgekommen. Von den Verletzungen habe sie zwar Fotos gehabt, diese aber immer wieder gelöscht. Das letzte Mal sei sie vom Beschuldigten Mitte

November [2024] mit dem Handy geschlagen worden (act. 4/1 S. 5) An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. April 2025 führte die Privatklägerin aus, der Beschuldigte habe ihr an einem Dienstag – sie wisse noch, dass es vor dem 17. November 2024 gewesen sei – ein Handy angeworfen und sie am Gesäss getroffen (act. 4/2 S. 5). Während der Einvernahme wurde die Privatklägerin von der Anklägerin mehrfach gefragt, ob sie sich an weitere konkrete Tötlichkeiten erinnern bzw. diese schildern könne (siehe act. 4/2 S. 6 f.). Die Privatklägerin nannte daraufhin als einziges Ereignis Tötlichkeiten (unter anderem eine Ohrfeige), die um 4:00 Uhr morgens im gemeinsamen Schlafzimmer stattgefunden hätten, wobei sich aus ihren Aussagen sowie den übrigen Akten keinerlei Anhaltspunkte ergeben, an welchem Datum (oder nur schon in welchem Jahr) dieser Vorfall stattgefunden haben soll (siehe act. 4/2 S. 6).

5.2.4. Die Aussagen der Privatklägerin sind zwar nicht per se als unglaubwürdig einzustufen; zu bemerken ist allerdings, dass die Privatklägerin in beiden Einvernahmen kaum konkrete und detaillierte Aussagen dazu machen konnte, in welchem Kontext und unter welchen Umständen sie vom Beschuldigten tätlich angegangen worden sei. Dies gilt insbesondere für die angeblichen Tötlichkeiten, die um 4:00 Uhr morgens im gemeinsamen Schlafzimmer stattgefunden haben sollen, zumal der Vorwurf in zeitlicher Hinsicht keinerlei Eingrenzung erfährt. Im Übrigen erstreckt sich der angeklagte Sachverhalt pauschal über einen Zeitraum von knapp vier Jahren, ohne sich detailliert zu den angeblichen Vorfällen zu äussern. Als einziger mehr oder weniger konkreter Vorfall nennt die Anklageschrift den 17. November 2024; an diesem Datum soll der Beschuldigte der Privatklägerin ein Mobiltelefon auf das Gesäss geworfen haben. Wie oben dargestellt, führte die Privatklägerin in beiden Einvernahmen jedoch aus, der Beschuldigte habe sie vor dem 17. November 2024 mit einem Mobiltelefon beworfen. Die Anklageschrift stimmt in diesem Punkt mithin nicht mit den Aussagen der Privatklägerin überein.

5.2.5. Des Weiteren erscheint nicht nachvollziehbar, warum die Privatklägerin die angeblich durch sie selbst mittels Fotos dokumentierten Verletzungen, die ihr der Beschuldigte zugefügt haben soll, jeweils wieder löschte. Das vom Beschuldigten eingereichte Notizbuch legt schliesslich die Vermutung nahe, dass die Privatkläge-

rin in ihrem privaten Umfeld zwar tatsächlich Gewalt ausgesetzt sein könnte bzw. war; die an der Hauptverhandlung vom 27. Januar 2026 auszugsweise übersetzten Textstellen weisen aber eher darauf hin, dass diese Gewalt nicht vom Beschuldigten, sondern von Familienmitgliedern der Privatklägerin ausgehen könnte und sie von diesen allenfalls unter Druck gesetzt wird (siehe act. 3/6; Prot. S. 16 ff.).

5.2.6. Zusammenfassend lässt sich der Sachverhalt gemäss Anklagevorwurf 1 nicht erstellen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift beschrieben zugetragen hat bzw. die strafrechtlichen Vorwürfe müssen insgesamt als zu vage bezeichnet werden. Diese Zweifel wirken sich zugunsten des Beschuldigten aus. Er ist nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* vom Vorwurf der wiederholten Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 2 StGB freizusprechen (Art. 10 Abs. 3 stopp).

V. Drohung (Anklagevorwurf 2)

1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin wirft dem Beschuldigten zudem vor, er habe eine Drohung zum Nachteil der Privatklägerin begangen. So soll er der Privatklägerin am 27. November 2023, circa 21:20 Uhr, von der K.____-strasse 2, L.____, aus, am Telefon gesagt haben, er lasse sie nicht mehr leben und bringe auch ihre Eltern um. Er habe ihr auch gesagt, dass er Nacktvideos von ihr veröffentlichen werde. Dadurch sei die Privatklägerin in ihrem Sicherheitsgefühl massiv eingeschränkt worden, was der Beschuldigte gewollt oder zumindest in Kauf genommen habe (act. 13 S. 2 f.).

2. Aussagen der Privatklägerin

2.1. Die Privatklägerin gab am 2. Dezember 2024 an der polizeilichen Einvernahme an, dass sie etwa am 25. November 2024 mit dem Beschuldigten telefoniert und er dabei gedroht habe, Nacktbilder von ihr zu veröffentlichen. An das genaue Datum könne sie sich nicht mehr erinnern. Der Beschuldigte habe ihr gesagt, er werde sie nicht leben lassen und alles veröffentlichen, was er von ihr habe. An der Befragung konnte die Privatklägerin nicht genauer ausführen, um was für Bilder

und Videos es sich handle. Sie sei sich aber sicher, dass es diese gebe. Der Beschuldigte habe ihr einmal gesagt, dass er einen Kugelschreiber zurückhaben wolle, weil sich darauf wichtige Dinge von ihm befänden. Sie habe ihm den Kugelschreiber über einen Kollegen zurückgegeben. Als er ihn wieder besessen habe, habe er ihr geschrieben, sie hätte ihm das Leben gerettet (act. 4/1 S. 3). Der Beschuldigte habe das vermutlich gesagt, weil er wieder im Besitz der Bilder etc. von ihr gewesen sei. Die Videos und Bilder befänden sich auf dem Handy der Privatklägerin, das sich aber beim Beschuldigten befinde. Ob auch etwas auf dem Kugelschreiber sei, könne sie nicht sagen. Es handle sich aber sicherlich nicht um einen normalen Kugelschreiber, weil man ihn mit dem Handy verbinden könne. Der Beschuldigte besitze drei Handys; alle drei gehörten aber ihr. Die Privatklägerin machte auf Nachfrage weitere Ausführungen zur angeblichen Drohung: Der Beschuldigte habe ihr gesagt, dass sie bei ihm sein müsse, er sie sonst nicht mehr leben lassen werde. Danach werde er noch ihre Eltern umbringen und anschließend nach I._____ zurückgehen. Der Beschuldigte sei am Donnerstag an ihrer Arbeitsstelle aufgetaucht. Sie habe ihm gesagt, sie werde nicht nach unten kommen, weil sie Angst vor ihm habe; sie habe gezittert und nicht gewusst, was sie machen solle. Deshalb habe sie ihm gesagt, sie müsse bis 21:00 Uhr arbeiten und danach werde sie mit einem Jungen nach Hause gehen, obwohl das nicht wahr gewesen sei. Die Worte des Beschuldigten hätten Angst in ihr ausgelöst. Sie habe immer noch Angst, dass er ihr oder ihren Eltern etwas antue. Der Beschuldigte sei einfach nicht stabil. Sie glaube, er würde sie umbringen. Sie habe auch Angst, wenn sie draussen sei (act. 4/1 S. 4).

2.2. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. April 2025 wiederholte die Privatklägerin ihre Ausführungen im Wesentlichen. So sagte sie aus, dass der Beschuldigte ihr an einem Donnerstag gesagt habe, er werde sie und ihre Eltern umbringen und dann zurückgehen. Er habe das gesagt, während sie "...-dienst" an ihrem Arbeitsort an der K._____ -strasse 2 gehabt habe. Der Beschuldigte habe sich unten beim Eingang befunden, als er das gesagt habe (act. 4/2 S. 4). Er habe die Drohung auf J._____ ausgesprochen. Die Privatklägerin sagte aus, sie habe Angst gehabt und gezittert. Es seien auch andere Mitarbeiter dort gewesen; sie

wisse aber nicht, ob diese etwas bemerkt hätten. Sie glaube, er werde seine Drohung wahr machen (act. 4/2 S. 5).

3. Aussagen des Beschuldigten

3.1. Die Kantonspolizei Zürich konfrontierte den Beschuldigten am 4. Dezember 2024 mit dem Vorwurf, er habe die Privatklägerin am 25. oder 28. November 2024 telefonisch mit dem Tod bedroht. Der Beschuldigte erklärte, er habe mit ihr telefoniert. Sie hätten über den Hausrat und persönliche Effekten gesprochen. Er habe ihr gesagt, sie solle ihm sein Handy geben. Er habe ihr gesagt, sie liebe ihre Eltern. Die Privatklägerin mache ihm nun einen Vorwurf, weil die Familie jemand anderes für sie ausgesucht habe (act. 3/1 S. 3).

3.2. An der Hafteinvernahme vom 5. Dezember 2024 bestritt der Beschuldigte den Anklagevorwurf 2 (act. 3/3 S. 3).

3.3. Am 16. April 2025 gab der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, er glaube, das Telefonat habe am 26. November 2025 [sic!] um 16:00 Uhr stattgefunden. Sie habe ihm gesagt, er solle ihre Sachen vorbeibringen. Dann habe er sie mit einem anderen Mann gesehen. Sie habe gewollt, dass er die Sachen vor die Garage hinstelle. Ein anderer Mann würde sie mitnehmen (act. ¾ S. 4 f.). Das erste Mal, als er telefoniert habe, sei er zu Hause gewesen. Sie habe während des Telefonats gesagt, "du bringst mich um, du bringst mich um". Das zweite Telefonat sei in der Nacht gewesen, er sei in M._____ gewesen. Er sei bei ihr bei der Arbeit gewesen und habe sie angerufen. Er sei um 16:00 Uhr dort gewesen, um ihr selbst ihre Sachen abzugeben. Sie hätten sich nicht einigen können. Dann sei er nach M._____ gegangen. Beim zweiten Mal habe sie gesagt, sie habe um 21:00 Uhr Feierabend. In Wahrheit habe sie viel früher Feierabend gehabt und sei mit ihrem neuen Freund nach Hause gegangen. Sie habe ihn an diesem Tag angelogen (act. ¾ S. 5).

3.4. In der Schlusseinvernahme vom 18. September 2025 bestritt der Beschuldigte den Vorwurf. Er habe niemandem gesagt, dass er jemanden töte. Sie hätten

heiraten wollen. Deshalb spreche er von seiner Ehefrau. Sie seien in N._____ [Stadt in Europa] verlobt worden (act. 3/5 S. 3 f.).

3.5. An der Hauptverhandlung vom 27. Januar 2026 führte der Beschuldigte aus, er habe der Privatklägerin am 27. November 2023 um circa 21:20 Uhr nicht gedroht und das auch sonst nie so gesagt. Der Beschuldigte bestritt überdies den Vorwurf, er habe der Privatklägerin gedroht, Nacktvideos von ihr zu veröffentlichen. Er könne sich das überhaupt nicht vorstellen (Prot. S. 21).

4. Weitere Beweismittel

4.1. In den Akten befindet sich ein angeblicher Screenshot des Anrufs, bei welchem die Drohung gegenüber der Privatklägerin ausgesprochen worden sein soll. Der betreffende Anruf datiert vom 28. November 2024, 21:10 Uhr, und dauerte sechs Minuten. Die Rufnummer lautet 3 und ist unter dem Namen "O._____" [mögliche Abkürzung von A._____] abgespeichert (act. 2/2 S. 7 Foto 11). Auf Vorhalt des betreffenden Fotos sagte der Beschuldigte aus, beim Namen "O._____" könne es sich zwar um ihn handeln. Die Nummer gehöre aber nicht ihm. Seine damalige Rufnummer, das heisst im November 2024, 4 gelaute (Prot. S. 30; siehe act. 1/1 S. 2).

4.2. Soweit ersichtlich liegen keine weiteren relevanten Beweismittel im Recht (siehe dazu bereits vorn E. IV.4).

5. Würdigung

5.1. Zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Privatklägerin vorn E. IV.5.1.

5.2. Gemäss Anklageschrift ist einzig eine Drohung angeklagt, die der Beschuldigte am 27. November 2023, um circa 21:20 Uhr, am Telefon gegenüber der Privatklägerin ausgesprochen haben soll (act. 13 S. 2); weitere Vorfälle werden in der Anklageschrift nicht genannt. Der Beschuldigte wurde im Vorverfahren soweit ersichtlich nicht dazu befragt, ob er der Privatklägerin an genanntem Datum gedroht habe (siehe act. 3/1 S. 3; act. 3/4 S. 4 f.); im Übrigen hat er den Vorwurf stets bestritten (act. 3/3 S. 3; act. 3/5 S. 3 f.; Prot. S. 21). In ihren beiden Einvernahmen

gab die Privatklägerin jeweils zu Protokoll, der Beschuldigte habe die Drohung an einem Donnerstag am Telefon ausgesprochen, während sie sich an ihrer Arbeitsstelle befunden habe (act. 4/1 S. 4; act. 4/2 S. 4 f. und 11); an das genaue Datum des Telefonats könne sie sich nicht erinnern, es sei aber etwa am 25. November 2024 gewesen (act. 4/1 S. 4). Vorab ist anzumerken, dass es sich beim in der Anklageschrift genannten Datum, das heisst dem 27. November 2023, um einen Dienstag (nicht: Donnerstag) handelte. Bereits aufgrund der nicht kongruenten Tages- bzw. Datumsangaben der angeblich erfolgten Drohung(en) in den Einvernahmen der Privatklägerin (= Donnerstag bzw. circa 25. November 2024) sowie der Anklageschrift (= 27. November 2023) ist zweifelhaft, ob sich der angeklagte Sachverhalt erstellen lässt.

5.3. Problematisch ist sodann, dass der in den Akten befindliche Screenshots des Anrufs, bei welchem die Drohung gegenüber der Privatklägerin ausgesprochen worden sein soll, vom 28. November 2024 datiert (act. 2/2 S. 7 Foto 11). Theoretisch würde es sich bei diesem Datum zwar um einen Donnerstag handeln. Dieses Datum wird in der Anklageschrift jedoch gerade nicht als Tatzeitpunkt aufgeführt, weshalb allfällige Drohungen, die an diesem Tag ausgesprochen worden sind, nicht Teil des vorliegenden Verfahrens bilden. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die im genannten Screenshot ersichtliche Rufnummer (= 3; act. 2/2 S. 7 Foto 11) nicht mit der Telefonnummer des Beklagten übereinstimmt, die sich in den polizeilichen Akten vom Dezember 2024 befindet (= 4; act. 1/1 S. 2).

5.4. Alles in allem bestehen erhebliche Widersprüche zwischen der Anklageschrift und den in den Akten befindlichen Beweismitteln und es ist bereits zweifelhaft, an welchem Datum der Beschuldigte der Privatklägerin gedroht haben soll. Es finden sich keinerlei Beweismittel, die darauf hindeuten, dass am in der Anklage genannten Datum, das heisst am 27. November 2023, eine Drohung ausgesprochen worden sein soll. Im Ergebnis lässt sich der Sachverhalt gemäss Anklagevorwurf 2 nicht erstellen. Dies wirkt sich zugunsten des Beschuldigten aus. Er ist nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB freizusprechen (Art. 10 Abs. 3 StPO).

VI. Üble Nachrede (Anklagevorwurf 4)

1. Anklagevorwurf

Die Anklägerin wirft dem Beschuldigten schliesslich vor, es sei zu einer Ehrverletzung in der Form einer üblen Nachrede zum Nachteil der Privatklägerin gekommen. Am 2. Dezember 2024, zwischen 7:22 und 9:10 Uhr, habe der Beschuldigte von einem unbekannten Ort aus acht Bilder auf dem Instagram-Account "P._____" veröffentlicht, welche unter anderem Freunde und Bekannte der Privatklägerin hätten sehen können; auf den betreffenden Fotos sei die Privatklägerin abgebildet gewesen und man habe dazu folgende Texte auf Q.____ [ähnlich wie J.____] lesen können: "Es ist immer noch zu früh", "Mit Geld von anderen, Liebe und Urlaub etc. machen.", "Iss, du brauchst Energie...", "Sie sagte zu mir, es ist besser mit hundert Jungs zu schlafen, als auf die Keuschheit zu sein, wie das die Eltern wollen", "Wenn du die anderen verarschst, geht es mich nichts mehr an, wie es diesem Menschen geht.", "Die Abmachung ist bis zu deinem Geburtstag", "Besser den Hund zu füttern, anstatt einen Menschen, der keine Gefühle hat. Er bespuckt mich, weil ich Geldgierig sei" und "Es kann doch nicht sein, dass du dich immer für jemanden entscheidest und das Leben von anderen Jungs ruinierst". Durch all diese Sätze habe sich die Privatklägerin in ihrer Ehre verletzt gefühlt, was der Beschuldigte gewollt oder zumindest in Kauf genommen habe (act. 13 S. 3).

2. Aussagen der Privatklägerin

2.1. Die Privatklägerin gab am 2. Dezember 2024 bei der Kantonspolizei zu Protokoll, der Beschuldigte habe am morgen desselben Tages um 7.22 Uhr drei Posts hochgeladen. In einem stehe: "Es ist immer noch zu früh", im zweiten: "Mit Geld von anderen, Liebe und Urlaub etc. machen", und im dritten: "Iss du brauchst Energie...". Gleichentags um 7.28 Uhr habe der Beschuldigte gepostet: "Sie (B.____) sagte zu mir es ist besser mit hundert Jungs zu schlafen, als auf die Keuschheit zu sein, wie das die Eltern wollen". Ebenfalls gleichentags um 9.10 Uhr habe der Beschuldigte vier weitere Posts verfasst. Er habe geschrieben: "Wenn du die anderen verarschst, geht es mich nichts mehr an, wie es diesem Menschen geht", "Die Abmachung ist bis zu deinem Geburtstag", "Besser den Hund zu füttern, anstatt einen

Menschen, der keine Gefühle hat" und "Es kann doch nicht sein, dass du dich immer für jemanden entscheidest und das Leben von anderen Jungs ruinierst". Zudem habe der Beschuldigte einen Onkel gefragt: "Weisst du, wo B._____ in der Nacht ist?" (act. 4/1 S. 2 f.). Die Privatklägerin gab sinngemäss an, sie sei auf die obigen Posts aufmerksam geworden, weil ihr Familienmitglieder (unter anderem ihr Onkel) am 2. Dezember 2024 Screenshots eines Instagram-Profiles geschickt und sie gefragt hätten, was das sei. Der Beschuldigte habe ihrem Onkel auch geschrieben, sie halte sich an der R._____ [Ausgehmeile] auf. Schliesslich habe sie herausgefunden, dass der Beschuldigte ein Instagram-Profil mit Bildern und Posts von ihr erstellt habe; zudem habe er all ihren Freunden und Verwandten Kontaktanfragen gesendet. Das sei doch nicht normal (act. 4/1 S. 2).

2.2. Am 19. März 2025 gab die Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, der Beschuldigte habe einen Account auf Instagram eröffnet und alle Bekannten, die sie kenne, und die Familie eingeladen. Er habe auch ihrem Onkel geschrieben. Er habe auf den Bildern geschrieben, dass sie nur noch bis zu ihrem Geburtstag Zeit habe, um sich anders zu entscheiden. Er habe auch mit der ... Telefonnummer [aus I._____] ihrer Tante geschrieben und immer wieder Fotos veröffentlicht und Sachen geschrieben, die gar nicht stimmten. Er habe auch geschrieben, dass sie eine Hure sei (act. 4/2 S. 4). Ihr Onkel habe sie gefragt, wer ihre Fotos veröffentliche. Der Beschuldigte habe über seinen Instagram-Account ihren Onkel gefragt, ob er wisse, wo seine Nichte sei. Die Bilder der Kantonspolizei Zürich [act. 2/3] zeigten den Account des Beschuldigten. Er habe die Fotos auf Instagram geladen. Nur er habe die Fotos. Niemand kenne ihre Familie, Onkel und Tante. Die Bilder seien vom Computer, was der Pfeil auf Foto 6 zeige (act. 4/2 S. 8). Der Account "P._____" sei öffentlich. Der Beschuldigte sei auch auf den Bildern. Alle, die Verwandten, Bekannten und das ganze Dorf der Privatklägerin sähen die Bilder. Sie würden jetzt schlecht über sie reden und sagen, dass sie eine Hure sei. Sie wollten keinen Kontakt zu ihr. Sie sei wie eine Schande für ihre Familie. Sie habe tagelang geweint. Auf Foto 2 habe er geschrieben, sie habe immer noch Zeit, anders zu entscheiden. Sie habe daraufhin Angst gehabt und gezittert. Auf dem Foto 3 habe er geschrieben, sie gehe mit dem Geld von anderen Menschen in die Ferien und mache Partys. Die Privatklägerin sei darüber traurig gewesen. Auf

Foto 4 habe er geschrieben, sie solle mehr essen, sie brauche Energie. Das letzte habe sie nicht genau verstanden. Es stehe dort: "weil viele sie anficke würden", oder so ähnlich. Er habe es nicht richtig geschrieben, deshalb könne sie es nicht richtig lesen. Sie sei durch diesen Post innerlich verletzt worden. Sie habe Angst gehabt (act. 4/2 S. 9 f.). Auf dem Foto 5 habe er geschrieben, sie habe ihm gesagt, es sei besser, bei den Männern zu schlafen, anstatt ihre Ehre zu bewahren. Die Privatklägerin ergänzte, dass er selbst auf dem Foto hinten sei. Sie sei innerlich verletzt gewesen und habe sich geschämt. Auf Foto 6 habe er geschrieben, wenn sie jeden "anficke", dann sei es für sie egal, ob die anderen glücklich seien oder nicht. Auch hier sei sie innerlich verletzt worden und habe sich geschämt. Es habe sie psychisch mitgenommen und tue es immer noch. Auf dem Foto 7 habe er geschrieben, die Abmachung sei bis zu ihrem Geburtstag gültig und sie könne sich bis dann anders entscheiden. Auch dies sei ihr peinlich gewesen und sie habe sich geschämt. Auf dem Foto 8 stehe: "Besser einen Hund zu füttern, als einen Menschen, der kein Gefühl hat". Er habe sie bespuckt, weil sie geldgierig sei. Sie habe sich geschämt und sei innerlich verletzt gewesen. Sie glaube, das bleibe ein Leben lang. Ihre Onkel, Tanten, Grosseltern und das ganze Dorf hätten diese Posts gelesen. Sie hätten das weiter erzählt (act. 4/2 S. 10).

3. Aussagen des Beschuldigten

3.1. Der Beschuldigte gab am 4. Dezember 2024 bei der Kantonspolizei zu Protokoll, er habe normale Fotos der Privatklägerin (act. 3/1 S. 4). Er wisse nicht, wem der Instagram-Account namens "P._____" gehöre. Er wisse auch nicht, wer Zugriff auf diesen Account habe (act. 3/1 S. 6). Auf dem Foto 2 [act. 2/2 S. 2] sei er zu sehen. Was dort drauf stehe, verstehe er nicht. Unten in der Fotoleiste mit der Bildvorschau sehe er ein Foto seiner Schwester. Foto 3 sei in der Schweiz. Jemand anderes habe es von ihnen gemacht (act. 3/1 S. 7 f.). Foto 4 sei in der Wohnung an der S._____-strasse am Geburtstag der Privatklägerin entstanden. Es stehe, sie solle viel essen, sie werde es brauchen. Zu Foto 5 könne er nichts sagen. Foto 6 sei in T._____[Land in Europa] gewesen. Die Privatklägerin habe fotografiert und die Fotos weiterversandt. Bild 8 habe der Beschuldigte selber gemacht. Das sei auch in T._____[Land in Europa] gewesen. Da habe sie einen schlimmen Vers dazu geschrieben.

Auf Bild 9 sei auch der Beschuldigte zu sehen. Es sei der Geburtstag der Privatklägerin gewesen. Zu Bild 10 könne der Beschuldigte nichts sagen. Bild 11 sei nicht vom Profil des Beschuldigten. Er habe ein anderes Profilbild von seinem Büro. Bild 12 sei der fragliche Kugelschreiber (act. 3/1 S. 7). Mit letzterem könne man fotografieren, aber nicht filmen (act. 3/1 S. 4). Der Beschuldigte gab an, die Fotos nicht hochgeladen zu haben (act. 3/1 S. 7).

3.2. Am 16. April 2025 sagte der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft aus, die Privatklägerin habe jedem Mann, mit dem sie Kontakt gehabt habe, tausende von Fotos geschickt. Sie habe die Fotos selber in Form von Stories veröffentlicht. Jeden Tag habe sie das gemacht. Der Beschuldigte wisse, wo sich einige dieser Fotos befänden. Am Tag, als sie den Führerschein gemacht habe, habe er ihr den Mazda geschenkt und sie habe die Fotos auf Instagram gemacht. Sie habe viele Probleme mit ihrer Familie und diese seien nun ihm, dem Beschuldigten, angelastet worden (act. 3/4 S. 5 f.).

3.3. In der Schlusseinvernahme vom 18. September 2025 bestritt der Beschuldigte den Vorwurf. Er sagte, die Privatklägerin habe selber über 20 Accounts (act. 3/5 S. 5).

3.4. An der Hauptverhandlung vom 27. Januar 2026 wurde der Beschuldigte nochmals einzeln zu allen Posts bzw. Fotos (act. 2/2 S. 2 ff. Fotos 1–12) befragt. Die betreffenden Texte wurden an der Hauptverhandlung zudem der Dolmetscherin vorgelegt (siehe Prot. S. 21 ff.), da die Strafverfolgungsbehörden in den Befragungen soweit ersichtlich ausschliesslich auf die freie Übersetzung der Parteien abstellten. Der Beschuldigte bestritt auch an der Hauptverhandlung, von einem unbekannten Ort aus acht Bilder (= act. 2/2 S. 2 ff. Fotos 2–9) auf dem Instagram-Account "P._____" veröffentlicht zu haben. Hinter dem Namen "P._____" stünden Familienmitglieder oder Verwandte der Privatklägerin; der Name komme sogar in ihren Notizen vor. Die Dolmetscherin bestätigte, dass es sich bei "P'._____" um einen männlichen Vornamen handle. Der Beschuldigte sagte aus, er wisse nicht genau, wer in der Familie der Privatklägerin diesen Namen trage, und es interessiere ihn auch nicht. Die Privatklägerin habe aber mit dieser Person telefoniert, der Name ist oft gefallen. Er, der Beschuldigte, glaube, es handle sich um einen nahen Verwand-

ten der Privatklägerin (Prot. S. 22). Darauf angesprochen wiederholte der Beschuldigte nochmals, der Account "P._____" sei nicht von ihm und er habe auch nicht die betreffenden Sätze auf den Fotos 2–9 geschrieben oder diese hochgeladen. Der Beschuldigte äusserte an der Hauptverhandlung die Vermutung, dass die Privatklägerin am 2. Dezember 2024 nur auf Druck ihrer Familie zur Polizei gegangen und Anzeige gegen ihn erstattet habe. Die Privatklägerin sei eigentlich ein guter Mensch, zugleich aber auch selbst Opfer ihrer Familie. In ihren Notizen sehe man, weshalb sie Anzeige erstattet habe (Prot. S. 32).

4. Weitere Beweismittel

4.1. Für den Anklagevorwurf 4 sind insbesondere die bereits erwähnten sowie im Polizeibericht vom 2. Dezember 2024 enthaltenen Posts bzw. die davon gemachten Screenshots beachtlich (act. 2/2 S. 2 ff. Fotos 1–12; dazu sogleich).

4.2. Im Übrigen liegen soweit ersichtlich keine weiteren relevanten Beweismittel im Recht (siehe dazu bereits vorn E. IV.4 und V.4).

5. Würdigung

5.1. Zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Privatklägerin vorn E. IV.5.1.

5.2. Es ist erstellt, dass am 2. Dezember 2024 acht Posts (mit Text versehene Fotos) über der Instagram-Account "P._____" veröffentlicht wurden (siehe act. 2/2 S. 2 ff.). Der Beschuldigte übersetzte den Inhalt dieser Posts an der Hauptverhandlung vom 27. November 2026 auf Vorhalt von Kopien grösstenteils selbst und seine Übersetzungen wurde anschliessend von der anwesenden Dolmetscherin überprüft (siehe Prot. S. 22 ff.). Inhaltlich ergeben sich nur leichte Abweichungen zu den in der Anklageschrift aufgeführten Übersetzungen der Posts (siehe act. 13 S. 3; Prot. S. 22 ff.). Der exakte Sinngehalt der Posts muss aus den nachfolgend genannten Gründen jedoch nicht weiter erstellt werden:

5.3. Der Beschuldigte hat durchwegs bestritten, dass der Instagram-Account "P._____" ihm gehöre (act. 3/1 S. 6; act. 3/5 S. 5; Prot. S. 22). Dagegen gab die Privatklägerin an den Einvernahmen zu Protokoll, der Beschuldigte habe mehrere

ehrverletzende Posts über den Instagram-Account "P._____" veröffentlicht und insbesondere ihre Verwandten hätten dies mitbekommen (act. 4/1 S. 2; act. 4/2 S. 4). Gemäss dem Beschuldigten handle es sich bei Foto 2 (act. 2/2 S. 2) um ein Selfie der Privatklägerin und des Beschuldigten, das die Privatklägerin im Jahr 2022 aufgenommen habe, als sie zusammen in U._____ bei Verwandten auf Besuch gewesen seien (Prot. S. 23). Bei Foto 3 (act. 2/2 S. 3) habe die Privatklägerin ein Selfie vor dem Spiegel gemacht, wobei er nicht wisse, von wann die Aufnahme stamme (Prot. S. 24). Die Fotos 4 und 9 (act. 2/2 S. 3 und 7) seien am 25. Dezember 2021, dass heisst am Geburtstag der Privatklägerin, in der gemeinsamen Wohnung aufgenommen worden; er wisse nicht, wer Foto 4 gemacht habe; Foto 9 habe aber eine Bekannte der Privatklägerin aufgenommen und er sei zusammen mit der Privatklägerin darauf abgebildet (Prot. S. 25 und 29). Bei Foto 5 (act. 2/2 S. 4) handle es sich wohl um ein Selfie der Privatklägerin und er wisse nicht, wann dieses entstanden sei (Prot. S. 25 f). Das Foto 6 (act. 2/2 S. 4) habe er selbst in V._____ aufgenommen, nachdem die Privatklägerin die Fahrprüfung bestanden und er ihr das blaue Auto gekauft habe (Prot. S. 26). Das Foto 7 (act. 2/2 S. 5) habe eine Freundin der Privatklägerin im Jahr 2021 in der gemeinsamen Wohnung gemacht (Prot. S. 27). Bei Foto 8 (act. 2/2 S. 5) handle es sich um eine Aufnahme der Privatklägerin, die der Beschuldigte im Jahr 2022 in T._____ gemacht habe (Prot. S. 28).

5.4. Insgesamt erscheinen die Aussagen des Beschuldigten an der Hauptverhandlung zur Herkunft bzw. Urheberschaft der Fotos 1–9 als glaubhaft und es finden sich kaum Widersprüche zu den vorangegangenen Einvernahmen (siehe etwa act. 3/1 S. 7). Der Beschuldigte gab zumindest sinngemäss zu Protokoll, die Privatklägerin habe regelmässig Stories in den Sozialen Medien veröffentlicht und Fotos von sich geteilt (siehe act. 3/5 S. 5). Des Weiteren handelt es sich bei den Fotos 2–9 um Bilder, die ohne Weiteres eine grössere Verbreitung im Freundeskreis bzw. im Kreis der Familie finden könnten. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass – neben dem Beschuldigten – weitere Personen im Besitz der Fotos 2–9 (gewesen) sind und diese veröffentlicht haben könnten. Hervorzuheben ist zudem, dass der Instagram-Account "P._____" niemandem zugeordnet werden kann: Auf dem Profilbild vage erkennbar ist lediglich eine Frau (mutmasslich die Privatklägerin) und im Hintergrund befindet sich ein Fernseher sowie ein TV-Möbel (siehe

act. 2/2 S. 2 Foto 1). Bei "P'._____" scheint es sich um einen männlichen Vornamen zu handeln (Prot. S. 22). Sowohl das Profilbild als auch der Vorname "P'._____" lassen keine Rückschlüsse zu, wem der Instagram-Account "P'._____" tatsächlich gehört bzw. wer darauf zugreifen konnte. Aus den Fotos 1 und 10 (act. 2/2 S. 2 und 6) kann jedenfalls nicht geschlossen werden, dass es sich um den Account des Beschuldigten handelt. Da die beschlagnahmten Mobiltelefone nicht ausgewertet wurden, finden sich keinerlei objektivierbaren Hinweise zur Berechtigung am Account in den Akten. Eine Eingrenzung des Täterkreises ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der Beschuldigte die Posts über den genannten Account veröffentlicht hat, zumal es sich bei den verwendeten Fotos um solche handelt, die sich ohne Weiteres auch im Besitz einer anderen (mehr oder weniger) nahestehenden Person der Privatklägerin befinden könnten.

5.5. Zusammengefasst lässt sich der Sachverhalt gemäss Anklagevorwurf 4 bereits hinsichtlich der Person des Täters nicht erstellen. Aus diesem Grund erübrigt sich eine nähere Prüfung des exakten Wortlauts der einzelnen Posts und wie diese genau zu verstehen sind. Dies wirkt sich zugunsten des Beschuldigten aus. Er ist nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* vom Vorwurf der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB freizusprechen (Art. 10 Abs. 3 StPO).

VII. Zivilklage der Privatklägerin

1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren (kumulativ oder alternativ) als Straf- und / oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO; Art. 119 Abs. 2 lit. a und b StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Die Zivilklage wird unter anderem auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Die Privatklägerin hat sich im Vorverfahren ausdrücklich als Strafkägerin konstituiert. Auf dem Formular zur "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" führte die Privatklägerin zudem aus: "Ich möchte meine Eigentum zurück!

labtob 2 Handys." Sie stellte im genannten Formular aber explizit keine finanziellen Ansprüche (act. 8/2 S. 6 f.). Es ist somit unklar, ob sich die Privatklägerin überhaupt als Zivilklägerin konstituiert hat; die Anklägerin verneinte dies (act. 12/4). Die Frage kann vorliegend jedoch offen bleiben, da die Privatklägerin eine allfällige Zivilklage im erstinstanzlichen Hauptverfahren nicht hinreichend begründet und beziffert hat (siehe act. 16). Allfällige Zivilansprüche der Privatklägerin sind daher auf den Zivilweg zu verweisen.

VIII. Herausgabe von (beschlagnahmten) Gegenständen

1. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Erheben mehrere Personen Anspruch auf Gegenstände oder Vermögenswerte, deren Beschlagnahme aufzuheben ist, so kann das Gericht darüber entscheiden (Art. 267 Abs. 4 StPO). Beim Prätendentenstreit nach Art. 267 Abs. 4 StPO entscheidet sich die Berechtigung am Objekt primär nach der Privatrechtsordnung (Felix Bommer / Peter Goldschmid, in: Niggli / Heer / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 267 N 15 ff. mit weiteren Hinweisen; siehe BGE 145 IV 80 E. 2.3).
2. Die Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens ein Mobiltelefon der Marke Samsung inklusive Ladekabel (Asservat-Nr. A019'367'125) sowie ein Mobiltelefon der Marke OPPO inklusive Ladekabel (Asservat-Nr. A019'370'322) beschlagnahmt (act. 5/6). Zudem befindet sich ein Notizbuch (act. 3/6) in den Untersuchungsakten, das der Beschuldigte den Strafverfolgungsbehörden im Anschluss an die Einvernahme vom 18. September 2025 übergeben hat (siehe act. 3/5 S. 2).
3. Die Privatklägerin verlangt (unter anderem) die Herausgabe eines "Samsung Galaxy Z in Schwarz" sowie eines "Iphone XR in weiss" (act. 16), wobei es sich zumindest beim Mobiltelefon der Marke Samsung um eines der beschlagnahmten Mobiltelefone handeln dürfte. Der Beschuldigte verlangt die Herausgabe des be-

schlagnahmen Mobiltelefons der Marke Samsung sowie die Herausgabe des Notizbuches (Prot. S. 39). Das Notizbuch ist ohne Weiteres an den Beschuldigten herauszugeben, zumal er dieses selbst den Strafverfolgungsbehörden übergeben hat und die Privatklägerin keinen Anspruch darauf erhebt. Das beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke OPPO inklusive Ladekabel ist hingegen an die Privatklägerin herauszugeben, da es in der gemeinsamen Wohnung der Parteien beschlagnahmt wurde und der Beschuldigte keine Berechtigung daran geltend macht (act. 5/6; siehe Prot. S. 39). Hinsichtlich des beschlagnahmten Mobiltelefons der Marke Samsung ist wie folgt zu entscheiden: Das Mobiltelefon wurde nicht in der gemeinsamen Wohnung beschlagnahmt, sondern "ab Person", das heisst der Beschuldigte hatte es im Zeitpunkt der Beschlagnahme auf dem Körper getragen (act. 5/6); er ist bzw. war mithin der (unmittelbare) Besitzer des Mobiltelefons und ist daher vermutungsweise der Eigentümer (siehe Art. 930 Abs. 1 ZGB). Die Privatklägerin begründet nicht, weshalb sie an dieser Sache berechtigt sein sollte und es finden sich auch sonst keine Hinweise in den Akten, die den gegenteiligen Schluss nahelegen. Das Mobiltelefon der Marke Samsung inklusive Ladekabel ist daher an den Beschuldigten herauszugeben.

4. Sowohl die Privatklägerin als auch der Beschuldigte verlangen die Herausgabe weiterer Gegenstände, insbesondere je eines Laptops (siehe act. 16; Prot. S. 39 f.). Soweit ersichtlich wurden im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens bloss die zwei genannten Mobiltelefone beschlagnahmt und das Notizbuch abgegeben. Über die Herausgabe von weiteren Gegenständen ist folglich nicht zu befinden.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Entscheidgebühren

1.1. Die Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; LS 211.11) setzt bei einem materiellen Entscheid über die Anklage einen Gebührenrahmen von CHF 150.– bis CHF 12'000.– fest (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). In Ausnahmefällen kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden (§ 14 Abs. 2 GebV OG). Grundlage für die Festsetzung der Ge-

bühren bilden die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG).

1.2. Vorliegend müssen alle diese Kriterien (Bedeutung und Schwierigkeit des Falles; Zeitaufwand des Gerichts) als im unteren Bereich taxiert werden. Es handelte sich um einen für das Einzelgericht üblichen Fall mit einer überschaubaren Anzahl an Dokumenten und Beweismitteln sowie einem Beschuldigten und einer Privatklägerin. Der Anklagevorwurf 3 scheiterte bereits an den prozessualen Hürden. Im Übrigen liess sich der Anklagesachverhalt nicht erstellen, weshalb eine rechtliche Würdigung nicht vorgenommen werden musste. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Entscheidunggebühr von CHF 3'600.– als angemessen.

2. Kosten der Untersuchung

Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf CHF 2'416.20 (act. 12/5; Gebühr für das Vorverfahren und Auslagen). Diese Kosten sind ausgewiesen und nicht zu beanstanden.

3. Kostenauflage

3.1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, unter anderem auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 1 lit. a StPO).

3.2. Der Beschuldigte beantragt, dass die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen werden (Prot. S. 38 f.). Das vorliegende Verfahren wurde betreffend Anklagevorwurf 3 eingestellt bzw. der Beschuldigte wurde von den Anklagevorwürfen 1, 2 und 4 freigesprochen, weshalb er die Verfahrenskosten nicht zu tragen hat. Die konkreten Umstände rechtfertigen es zudem nicht, der Privatklägerin Kosten aufzuerlegen. Die Kosten sind daher ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Entschädigung und Genugtuung

4.1. Der Beschuldigte hat auf eine Entschädigung verzichtet (Prot. S. 40 f.); davon ist Vormerk zu nehmen. Der Privatklägerin ist keine Entschädigung zuzusprechen – sofern sie überhaupt eine solche verlangt hat (siehe act. 16) – da sie weder obsiegt noch der Beschuldigte kostenpflichtig ist (siehe Art. 433 Abs. 1 lit. a und b StPO).

4.2. Eine beschuldigte Person hat einen Anspruch auf Ausrichtung einer angemessenen Geldsumme als Genugtuung, wenn sie durch das Verfahren in ihren persönlichen Verhältnissen besonders schwer verletzt worden ist; bei unschuldig erlittener Haft entsteht regelmässig ein Genugtuungsanspruch (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht grundsätzlich einen Betrag von CHF 200.– pro Tag als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen (BGE 146 IV 231 E. 2.3.2).

4.3. Der Beschuldigte wurde am 3. Dezember 2024 um 17:00 Uhr verhaftet (act. 6/2) und am 5. Dezember 2024 um 14.52 Uhr wieder aus der Haft entlassen (act. 6/9). Mit dem nun ergangenen Freispruch respektive der teilweisen Einstellung des Verfahrens handelte es sich bei der zweitägigen Haft rückblickend betrachtet um eine ungerechtfertigte Zwangsmassnahme. Vor diesem Hintergrund und mangels aussergewöhnlicher Umstände erscheint eine an den Beschuldigten auszurichtende Genugtuung in der Höhe von CHF 400.– als angemessen.

X. Rechtsmittel

1. Die Berufung ist unter anderem zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Eine im Rahmen eines Sachurteils verfügte teilweise Einstellung des Verfahrens ist als Teil des Urteils zu behandeln. Stellt das Gericht das Verfahren nur in einzelnen Anklagepunkten ein und ergeht der Einstellungsent-

scheid zusammen mit dem Urteil, ist als Rechtsmittel deshalb auch hinsichtlich der Einstellung die Berufung gegeben (BGer 6B_991/2013 vom 24. April 2014, E. 2.5).

2. Mit dem vorliegenden Urteil findet das erstinstanzliche Verfahren seinen Abschluss. Der Einstellungsentscheid hinsichtlich Anklagevorwurf 3 ergeht dabei zusammen mit dem Urteil. Es ist daher einheitlich mit der Berufung zu belehren.

Das Einzelgericht erkennt:

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten **A._____** wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179^{quater} StGB wird eingestellt. Die rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich.
2. Der Beschuldigte **A._____** ist **nicht schuldig**
 - der wiederholten Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 2 StGB,
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB,
 - der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB,und wird von diesen Vorwürfen freigesprochen.
3. Die Zivilklage der Privatklägerin wird auf den Zivilweg verwiesen.
4. Dem Beschuldigten wird eine Genugtuung von CHF 400.– für die erstandene Haft von 2 Tagen zugesprochen. Die Gerichtskasse wird angewiesen, diese Genugtuung an den Beschuldigten auszubezahlen.
5. Die für die Lagerung zuständige Stelle wird angewiesen, die folgenden Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen dem Beschuldigten herauszugeben:
 - Das Notizbuch (act. 3/6)
 - Das Mobiltelefon der Marke Samsung, faltbar, schwarz, inklusive Ladekabel (Asservat-Nr. A019'367'125)Werden diese Gegenstände nicht innert 60 Tagen ab Rechtskraft herausverlangt, werden diese eingezogen und der für die Lagerung zuständigen Stelle zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
6. Die für die Lagerung zuständige Stelle wird angewiesen, das Mobiltelefon der Marke OPPO, Typ: CPH2343, weiss, inklusive Ladekabel USB-C (Asservat-Nr. A019'370'322) auf erstes Verlangen der Privatklägerin herauszugeben.

Werden diese Gegenstände nicht innert 60 Tagen ab Rechtskraft herausverlangt, werden diese eingezogen und der für die Lagerung zuständigen Stelle zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen:

CHF 2'416.20 Gebühr für das Vorverfahren;

CHF 6'016.20 Kosten total.

8. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.
9. Der Privatklägerin wird keine Entschädigung zugesprochen.
10. Vom Verzicht des Beschuldigten auf eine Entschädigung wird Vormerk genommen.
11. Schriftliche Mitteilung als begründetes Urteil, je gegen Empfangsschein, an
- den Beschuldigten;
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
 - die Privatklägerin;
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 3 StReG (ausschliesslich elektronisch);
 - die Kantonspolizei Zürich (mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG; gegen Empfangsschein);
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Geschäfts-Nr. 89400760, unter Hinweis auf die Urteilsdispositiv-Ziffern 5 und 6 (per E-Mail an asservate@kapo.zh.ch);
 - die Gerichtskasse.
12. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der (ersten) Eröffnung an beim Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach 881, 8706 Meilen, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfight, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei **offensichtlich verspäteten** Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT MEILEN

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Dr. iur. Chr. Arnold

MLaw D. Gasser